

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(nachstehend kurz „AGB“ genannt)

Stand: 1. Oktober 1999

1.
    - a) Unter Ausschluß der „Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf“ verkaufen wir alleine und ausschließlich zu unseren diessseitigen „AGB“, die unserem Vertragspartner aus vorausgegangenen Geschäften bekannt sind und auf die wir ihn in den umseitig angezogenen Verhandlungen noch einmal mit der Maßgabe hingewiesen haben, dass unsere „AGB“ als Vertragsbestandteil in diesen Einzelkontrakt einbezogen werden.
    - b) Ist ein Kaufvertrag nicht aufgrund eines schriftlichen Angebotes von uns, durch die schriftliche Annahme des Vertragspartners – Käufers – zustande gekommen und haben weder wir noch er den mündlichen Kontrakt schriftlich bestätigt, so erkennt unser Vertragspartner durch die Entgegennahme der Ware unsere ihm aus vorausgegangenen Kontrakten bekannten „AGB“ als alleinverbindlich und zum Inhalt des Kaufvertrages erhoben an.
  2.
    - a) Kennt der Kunde, d. h. der Käufer unsere „AGB“ nicht, weil es sich bei diesem Vertrag um sein Erstgeschäft mit uns handelt, so sind seine telefonischen Erklärungen für uns die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, welches wir hiermit zu unseren „AGB“ unterbreiten. Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertrag nur unter Einbeziehung unserer „AGB“ abschließen; schweigt unser Vertragskontrahent auf dieses Schreiben, so ist sein Inhalt angenommen und der Vertrag rechtswirksam.
    - b) Die Annahme unseres Angebotes – mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich – oder die Bestätigung eines Kontraktes mit uns durch unseren Vertragspartner zu dessen „AGB“ bindet uns rechtlich nicht und erzeugt für uns auch keine Vertragspflichten, es sei denn, dass sich die uns zugegangenen „AGB“ mit dem Inhalt und dem Wortlaut unserer „AGB“ decken; weichen also die „AGB“ unseres Vertragskontrahenten von unseren AGB“ ab, so werden sie nicht Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn diesen Bedingungen nicht widersprechen, weil unser Schweigen auf von unseren „AGB“ abweichende „AGB“ deren Ablehnung bedeutet.
  3.
    - a) Von unseren „AGB“ abweichende, mündliche, fernschriftliche oder fernmündliche Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
    - b) Das gleiche gilt für Zusagen und für Nebenabreden unserer Vertreter, die erst mit dem Eingang unseres Bestätigungsschreibens bei unserem Vertragspartner wirksam und für uns bindend werden.
  4. Unsere Auftrags-Bestätigungsschreiben sind ihrer Rechtsnatur nach „kaufmännische Bestätigungsschreiben“ und keine „sogenannten modifizierten Auftragsbestätigungen“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
1. **Preise**
    - a) Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; diese wird zu den im Zeitpunkt der Lieferung im jeweiligen Land gültigen gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet.
    - b) Die nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. – auch wenn diese rückwirkend in Kraft treten – berechtigt uns diese Kosten dem Käufer weiterzubelasten.
    - c) Infolge von Währungsumstellungen eintretende Kursänderungen können wir, sofern dieselben nach Abschluß des Vertrages erfolgen, der Berechnung zugrunde legen.
  2. **Lieferung**
    - a) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk, das Lager oder die Entfallstelle.
    - b) Der Transport der Ware geschieht stets auf Gefahr des Käufers, und zwar auch dann, wenn wir fob oder cif verkauft haben.
    - c) Bei den Verkäufen, bei denen wir Frachtzahler sind, steht uns die Wahl des Transportes zu; das gleiche gilt für fob-Lieferungen.
    - d) Kann ein vertraglicher Liefertermin durch unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Ereignisse nicht eingehalten werden, so berechtigt dies den Käufer nicht, uns in Verzug mit den sich hieraus ergebenden Folgen zu setzen.
    - e) Mobilmachung, Krieg, Streik, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung in unserem Betrieb oder in dem des Lieferanten, der Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten, Versandsperrn und höhere Gewalt (Naturereignisse) berechtigen uns jederzeit – und zwar auch dann, wenn es sich bei der verkauften Ware um eine solche handelt, die unter den Begriff der Gattungsschuld fällt – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hieraus irgendwelche Rechte gegen uns herleiten kann.
  3. **Mängelrüge**
    - a) Die Geltendmachung einer Mängelrüge ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Zustand der Ware sich nach Gefahrübergang verändert hat.
    - b) Wird eine Mängelrüge von uns als berechtigt angesehen, so leisten wir nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz gegen Rücklieferung der unbearbeiteten, mangelhaften Ware, oder vergüten hierfür den Gegenwert.
    - c) Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen, Vergütung von Löhnen, Frachten oder sonstigen Ausfällen, sind ausgeschlossen.
  4. **Auslandsgeschäfte**

Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden.
  5. **Anspruchsabtretung**

Ansprüche gegen uns aus Verträgen können nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
  6. **Eigentumsvorbehalt**
    - a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für eine besonders bezeichnete Forderung bezahlt ist.
    - b) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
    - c) Bei Hergabe von Wechseln oder Schecks sowie sonstiger nur erfüllungshalber erbrachter Leistungen durch den Käufer, gilt die Bezahlung erst mit der Bareinlösung als erfolgt.
- d) Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Ware geschehen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten; die be- oder verarbeitete Ware ist infolgedessen unsere Vorbehaltsware.
  - e) Wird die von uns gelieferte Ware von dem Käufer mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte in Höhe des Rechnungswertes bzw. unserer Saldoforderung an den vermischten, vermengten oder verbundenen Beständen oder an den neuen Gegenständen ab; er verwahrt diese unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
  - f) aa) Hat der Käufer im ordentlichen Geschäftsverkehr unsere Ware in Natur oder mit anderem Material vermischt oder vermengt oder verbunden oder be- oder verarbeitet an Dritte weiterveräußert, so tritt er schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen die Dritten in Höhe unserer gesamten Saldoforderung an uns ab; auch die dem Käufer aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen Dritte, z. B. auf Schadenersatz oder Versicherungsleistung, tritt er hiermit in Höhe unserer gesamten Saldoforderung mit allen Nebenkosten an uns ab.  
  
bb) Verwendet der Käufer unsere Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so tritt er schon jetzt seine Werklohnforderung in Höhe unserer Saldoforderung gegen ihn an uns ab.  
  
cc) Sofern wir den Dritten nicht unmittelbar von der Abtretung unterrichten, ist der Käufer auf unser Verlangen hierzu verpflichtet; er hat uns alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte richtig zu geben und die Unterlagen vollständig auszuhandigen.
  - g) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von uns gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen durch den Käufer, sind unzulässig.
  - h) Einwirkungen Dritter, sei es auf unser Eigentum, auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, hat der Käufer uns unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich unter gleichzeitiger Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen; die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Käufer.  
  
i) aa) Der Käufer darf unser Eigentum und die aus seiner Be- und Verarbeitung entstehenden Gegenstände – sofern er sich mit der Zahlung des Kaufpreises nicht in Verzug befindet – nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt gegen Bar- oder gegen Scheck- bzw. Wechselzahlung veräußern.  
  
bb) Hat der Käufer unserer Ware, den Kaufpreis ganz oder zum Teil durch einen Scheck- oder durch Barüberweisung unter gleichzeitiger Übersendung eines Wechsels mit der Bitte, diesen indossiert zum Selbstdiskont zurückzugeben, reguliert, so erlischt auch nach Einlösung des Schecks bzw. Eingang der Barüberweisung unser Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware solange nicht, als wir noch im Wechselobligo stehen.
  - j) Haben wir durch die Abtretung des Käufers Eigentum bzw. Miteigentum aufgrund von verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen erworben und übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere gesamten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung des überschießenden Teils verpflichtet.
7. **Erfüllung und Zahlung**
    - a) Erfüllungsort für Zahlung ist Castrop-Rauxel.
    - b) Hält der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht die Kreditwürdigkeit des Käufers in Zweifel stellen, so werden alle Forderungen sofort fällig, unabhängig von eingeräumten Zahlungszielen und der Laufzeit hereingenommener und gutgebrachter Wechsel.
    - c) aa) Im Falle von lit. B) haben wir das Recht, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.  
bb) Hierneben sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung unseres Vorbehaltsgutes – gleich, ob be- oder verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt – zu untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes zu verlangen; der Käufer stimmt schon jetzt der Wegnahme unseres Vorbehaltsgutes zu, im Falle der Verbindung, Vermengung oder Vermischung einer Menge im Werte unserer gesamten Saldoforderung gegen ihn.  
d) Das zurückgeholte Vorbehaltsgut nehmen wir bis zum Ablauf einer von uns dem Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises durch bankbestätigten Scheck gesetzten Frist auf Kosten des des Schuldners auf Lager bei uns oder bei einem Dritten.  
e) Bei verspäteter Überweisung des Gegenwertes können wir ohne vorherige Inverzugsetzung die üblichen Bankzinsen beanspruchen und darüber hinaus Schadenersatz verlangen.  
f) Eine Aufrechnung und/oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber fälligen Forderungen steht dem Käufer nicht zu und ist ausdrücklich ausgeschlossen.
  8. **Rechtswirksamkeit der „AGB“**
    - a) Sollten Vereinbarungen, die in diesen „AGB“ niedergelegt sind, ganz oder teilweise rechtsunwirksam und undurchführbar sein oder werden, so belieben die übrigen Bestimmungen – in Abweichung der gesetzlichen Regelung § 154 BGB – dennoch rechtswirksam.
    - b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung der „AGB“ durch eine andere rechtswirksame zu ersetzen, durch die möglichst derselbe rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird und die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
  9. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
    - a) Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist vereinbarungsgemäß Castrop-Rauxel, Bundesrepublik Deutschland.
    - b) Deutsches Recht ist ausschließlich maßgebend; es gelten das BGB und das HGB.

NICOCYL-GmbH  
Castrop-Rauxel